

Stellungnahme der GEW NRW zum sogenannten Pausenerlass an GG- und KM-Schulen

Die GEW NRW erreichen vermehrt Anfragen zur Umsetzung des sogenannten „Pausenerlasses“ aus dem Jahr 1980 (BASS 12-63 Nr.1). Der Erlass regelt u. a. die Anrechnung von Pausen, Essenszeiten, Freizeit, Mittagsruhe und pflegerischen Tätigkeiten auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung.

Am 07.01.2025 hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) ein Schreiben an alle Bezirksregierungen geschickt, in dem es darstellt, wie der obengenannte Erlass von 1980 aus seiner Sicht zu interpretieren ist: „Bloße“ Aufsichtszeiten (z. B. reguläre Hofpausen oder Busaufsichten vor oder nach dem Unterricht) dürften nicht auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet werden. Im Erlass von 1980 sei eine Anrechnung nur vorgesehen, wenn eine Aufsicht mit der Anleitung von Schüler:innen verbunden sei. Dazu zählten z. B. angeleitetes Einüben von Verhaltensweisen während der Essenszeiten oder Anleitung von förderschwerpunktbezogenen Bewegungsspielen. Dies sei bei den oben genannten „bloßen“ Aufsichtszeiten grundsätzlich nicht der Fall.

Pausenerlass
[BASS 12-63 Nr.1](#)



Die GEW meint:

Das Schreiben des MSB vom 07.01.2025 führt dazu, dass an vielen Förderschulen die bisherige Anrechnungspraxis verändert und die Stundenpläne zum Halbjahr angepasst werden mussten. Dies hat Verunsicherung und Unmut bei den Kolleg:innen ausgelöst. Die GEW NRW ist der Ansicht, dass an Förderschulen jede Pause Aufsicht und Anleitung beinhaltet und daher entsprechend anteilig auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist.

In diesem Zusammenhang müssen auch die neuen Richtlinien und Unterrichtsvorgaben für die Förderschule Geistige Entwicklung von 2022 berücksichtigt werden: Mahlzeiten und Pausen sowie Freizeit sind in den Unterrichtsvorgaben jeweils explizit aufgeführt. Nicht nur reiner Fachunterricht ist als Unterricht zu werten, sondern die entwicklungs-, fach- und lebensweltbezogenen Kompetenzen und deren Vermittlung bilden einen gleichwertigen Dreiklang. Dies muss berücksichtigt werden und sich in einer anteiligen Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl widerspiegeln.



Bezirk Arnsberg
Dagmar Feldhaus
02921 - 3442123



Bezirk Münster
Claus Funke
02362 - 9997311



Bezirk Köln
Martina Hafer
0221 - 635124



Bezirk Düsseldorf
Philipp Einfalt
0177 - 2385008



Bezirk Detmold
Stephan Osterhage-Klingler
0151 - 52590568



**Ansprechpartnerin im
Hauptpersonalrat**
Bettina Marzinzik
02861 - 61320



Sonderpädagogische Berufe Landesfachgruppe



Ferner wird im Schreiben vom 07.01.2025 darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten wie Anleitung und Aufsicht während der Pausen nach Nr. 2.1.3 des Erlasses von 1980 schwerpunktmäßig Fachlehrkräften zuzuordnen seien. Den Lehrkräften für Sonderpädagogik könnten aus diesem Bereich lediglich Aufgaben übertragen werden, wenn ihre sonderpädagogische Expertise erforderlich sei.

Die GEW meint:

Eine Verteilung auf Fachlehrkräfte und Lehrkräfte für Sonderpädagogik, wie sie im Erlass vorgesehen ist, stört erheblich den Schulfrieden an Förderschulen und lässt sich aus organisatorischen Gründen auch nicht immer umsetzen.

Zudem vertritt die GEW die Auffassung, dass es an GG-Schulen und KM-Schulen keine Mitarbeit nach Nr. 2.1.2 des Erlasses gibt. Unterricht muss aufwendig geplant, vor- und nachbereitet werden, um den individuellen Lernbedürfnissen der Schüler:innen gerecht zu werden. Dies gilt für Fachlehrkräfte und Lehrkräfte für Sonderpädagogik gleichermaßen.

Die GEW fordert:

- Pausen finden an Förderschulen immer unter Aufsicht und Anleitung mit sonderpädagogischer Expertise statt und müssen anteilig auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden.
- „Mitarbeit“ im Unterricht gibt es weder für Fachlehrkräfte noch für sonderpädagogische Lehrkräfte. Unterrichtliche Tätigkeit ist vollumfänglich auf die Pflichtstundenzahl anzurechnen.
- Es darf keine Mehrbelastung geben, weder für Fachlehrkräfte noch für Lehrkräfte für Sonderpädagogik! Die Beschäftigten leisten seit Jahren trotz des eklatanten Lehrkräftemangels tagtäglich hochqualifizierte und engagierte Arbeit – hier ist Wertschätzung gefragt und nicht die Ausweitung der Arbeitszeit!

Die GEW NRW wird über den Landesvorsitz hierzu das Gespräch mit dem MSB suchen.

Die GEW rät:

Angeleitete pädagogische Angebote müssen weiterhin anteilig angerechnet werden. Sollte dies im Einzelfall anders sein, wende dich an deine

[GEW - Personalrät:innen vor Ort](#).

Bestehen nach der Beratung mit dem Personalrat auch weiterhin Zweifel bezüglich der individuellen Anrechnung von Zeiten, können sich GEW-Mitglieder an die [Landesrechtsstelle der GEW NRW](#) wenden.



Bezirk Arnsberg
Dagmar Feldhaus
02921 - 3442123



Bezirk Münster
Claus Funke
02362 - 9997311



Bezirk Köln
Martina Hafer
0221 - 635124



Bezirk Düsseldorf
Philipp Einfalt
0177 - 2385008



Bezirk Detmold
Stephan Osterhage-Klingler
0151 - 52590568



**Ansprechpartnerin im
Hauptpersonalrat**
Bettina Marzinzik
02861 - 61320